

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

08.12.2021

Nr. 140

Inhaltsverzeichnis:

**Sonderregelungen des Rektorates der Hochschule für Musik und Tanz Köln
zur Anpassung des Studien- und Lehrbetriebs
an besondere Umstände der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
vom 08.12.2021**

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

**Sonderregelungen des Rektorates der Hochschule für Musik und Tanz Köln
zur Anpassung des Studien- und Lehrbetriebs
an besondere Umstände der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
vom 08.12.2021**

Aufgrund von § 73a Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 6 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S.195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV NRW S. 1209a) in Verbindung mit der Vorordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01. Dezember 2021 (GV NRW 2021, S. 1245 bis 1250) hat das Rektorat der Hochschule für Musik und Tanz Köln am 08.12.2021 zur Sicherstellung des Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule für Musik und Tanz Köln und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerber*innen folgende Regelungen beschlossen:

Artikel 1

Prüfungen, Prüfungsordnungen

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 12 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung beschließt das Rektorat folgendes:

§ 1

Eignungsprüfungen

(1) Je nach aktueller Lage können Eignungsprüfungen zum Sommersemester 2022 unter geänderten Bedingungen abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Im Einzelnen sind folgende Veränderungen möglich:

(2) Die im Rahmen der Eignungsprüfungen abzulegenden Hauptfachprüfungen im Instrument bzw. Gesang finden in den BM und den MM-Studiengängen nur als Präsenzprüfungen statt. Sofern die Eignungsprüfungsordnungen für die Hauptfachprüfungen ein Verfahren mit zwei Runden vorsehen, kann die erste Runde durch die Bewertung eines von den Bewerber*innen einzureichenden Videos erfolgen. Die genauen Vorgaben hierzu, welche inhaltlich von den Vorgaben der jeweiligen Eignungsprüfungsordnung abweichen können, und zum Ablauf der ersten Runde werden in einer separaten Handreichung bekannt gemacht.

(3) Die im Rahmen der Eignungsprüfung abzulegenden musiktheoretischen Prüfungsteile und sonstige Gruppenprüfungen können für alle Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfungen abgehalten werden (§ 12 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung). Die Festlegung über die konkrete Form trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall mit der Festlegung des Prüfungszeitpunktes.

Wird eine Prüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfung abgehalten, kann der Prüfungsausschuss inhaltliche Abweichungen und soweit die technischen

Gegebenheiten dies erfordern, Abweichungen von der Dauer zulassen. Die Prüfungskandidat*innen sind hiervon vor Beginn der Prüfung zu informieren.

Die Anzahl der Mitglieder einer Prüfungskommission für die musiktheoretischen bzw. sonstigen Gruppenprüfungen kann in Ausnahmefällen von der in den Eignungsprüfungsordnungen vorgesehenen Anzahl abweichen.

(4) In den Studiengängen Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Master of Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik und Bachelor of Arts im Fach Musik für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs kann die Eignungsprüfung oder einzelne Teile davon auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfungen abgehalten werden (§ 12 Abs.1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung). Die Eignungsprüfungen können von den Regelungen in den jeweiligen Eignungsprüfungsordnungen abweichen. Die genauen Vorgaben werden in einer separaten Handreichung zur Verfügung gestellt. Die Festlegung über die konkrete Form trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall mit der Festlegung des Prüfungszeitpunktes.

Wird eine Prüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfung abgehalten, kann der Prüfungsausschuss inhaltliche Abweichungen und soweit die technischen Gegebenheiten dies erfordern, Abweichungen von der Dauer zulassen. Die Prüfungskandidat*innen sind hiervon vor Beginn der Prüfung zu informieren.

(5) Die Prüfungsdauer der Künstlerisch-praktischen Prüfung im Instrument oder Gesang kann für die Bachelor of Music-Studiengänge und für die Master of Music-Studiengänge um die Hälfte verkürzt werden.

§ 2 Abschlussprüfungen

Besondere Modulprüfungen (Hauptfachprüfungen im Instrument bzw. Gesang) sowie Bachelor- bzw. Masterabschlussprüfungen als Konzert und Abschlussprüfungen im Studiengang Konzertexamen) finden als Präsenzprüfungen statt.

§ 3 Sonstige Prüfungen

(1) Modulprüfungen (MP) und Studienleistungen (SL) dürfen, sofern es sich nicht um Prüfungen in künstlerischen Haupt- und Nebenfächern (Einzelunterricht) bzw. um Ensembleprüfungen handelt, in allen Studiengängen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfungen abgehalten werden (§ 6 Abs. 1, 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung). Die Festlegung über die konkrete Form trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall mit der Festlegung des Prüfungszeitpunktes.

(2) Die Durchführung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation setzt das explizite vorherige Einverständnis der Prüfungskandidat*innen voraus. Dieses ist formlos per Email gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben.

(3) Wird eine Prüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfung abgehalten, kann der Prüfungsausschuss inhaltliche Abweichungen und soweit die technischen Gegebenheiten dies erfordern, Abweichungen von der Dauer zulassen. Die Prüfungskandidat*innen sind hiervon vor Beginn der Prüfung zu informieren.

Artikel 2 **Videokonferenzsoftware**

(1) Als Videokonferenzsoftware sind ausschließlich für die Hochschule für Musik und Tanz Köln lizenzierte Software zugelassen. Eine Übersicht wird in einer separaten Handreichung bekannt gemacht.

(2) Bild - oder Tonaufzeichnungen von Videokonferenzen von Gremiensitzungen sowie Lehrveranstaltungen und ihre Speicherung sind unzulässig. Versehentliche Aufzeichnungen haben keine (prüfungs-) rechtliche Beweiskraft. Vorträge oder sonstige Konferenzen können mit vorheriger Einwilligung der Teilnehmenden aufgezeichnet werden.

Artikel 3 **In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

Diese Regelungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht und treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie treten zum 01.04.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 08.12.2021

Köln, den 08.12.2021

Prof. Tilmann Claus
Rektor